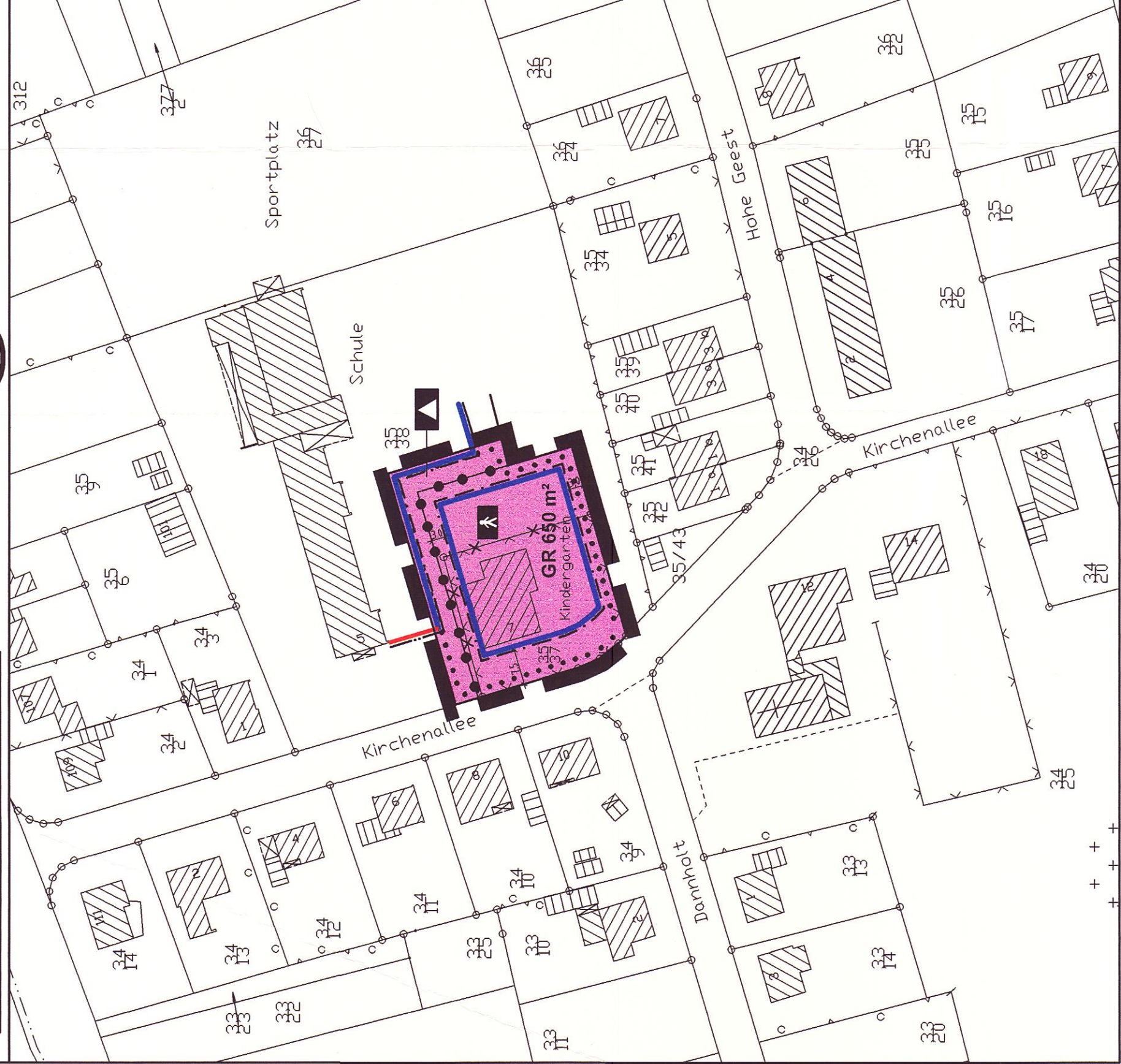


SATZUNG DER GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER KIRCHENALLEE UND NÖRDLICH DER STRASSE HOHE GEEST"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO

GR 650 m² Grundfläche als Höchstmaß, z. B. 650 m²

Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO

Baugrenze

Baulinie

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

- Schule
- Kindergarten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

35/37 Flurstücksbezeichnung, z.B. 35/37

entfallende Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26. 08. 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26. 08. 2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Lohe-Rickelshof, den 01.10.2009

BÜRGERMEISTER



10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lohe-Rickelshof, den 01.10.2009

BÜRGERMEISTER



11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 30.10.09 bis 31.10.09 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.10.09 in Kraft getreten.

Lohe-Rickelshof, den 30.10.09

BÜRGERMEISTER



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. 08. 2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung für das Gebiet "östlich der Kirchenallee und nördlich der Straße Hohe Geest", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

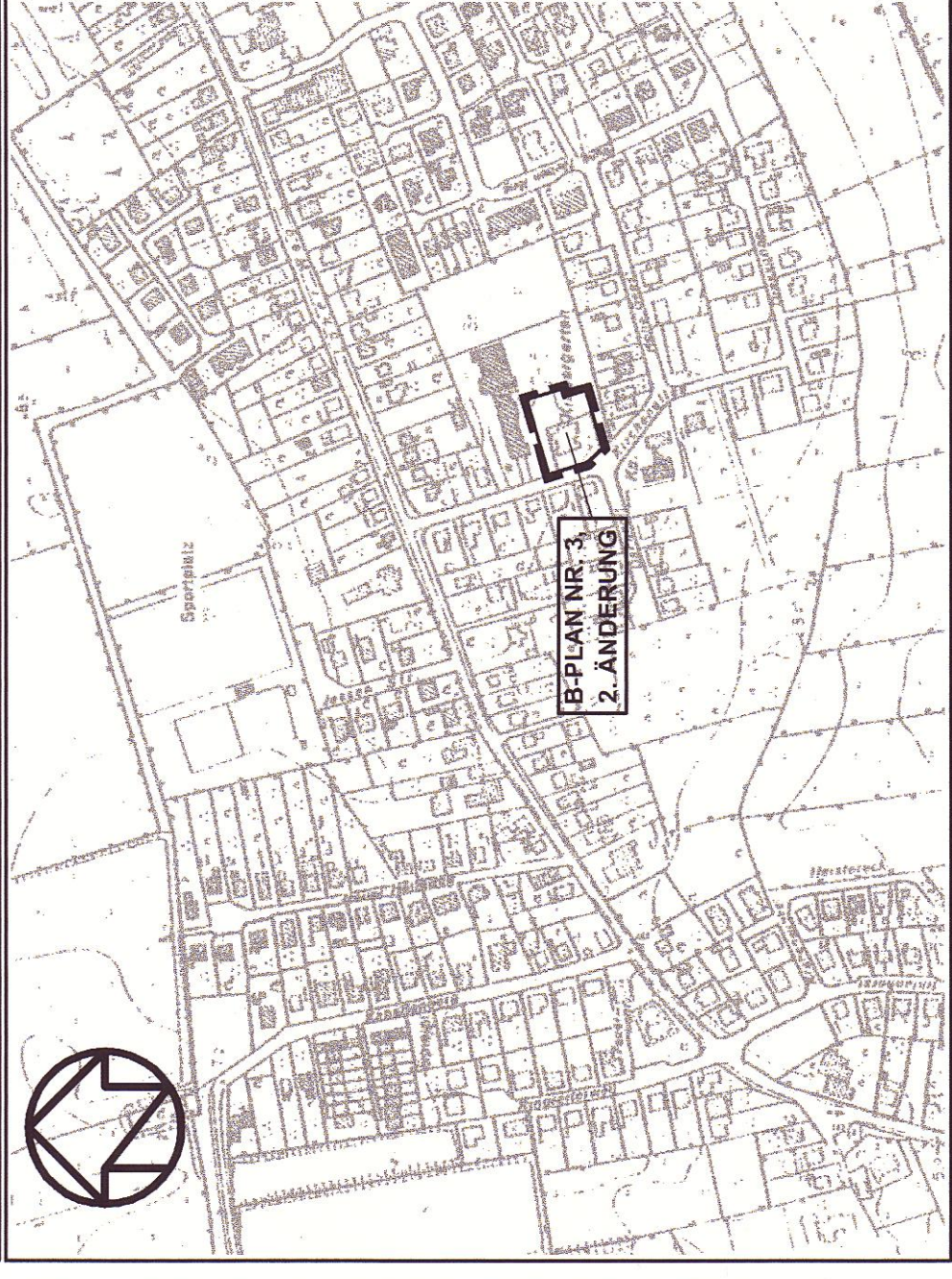
TEIL B: TEXT

1. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden mit max. 0,70 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche - Gehweg - festgesetzt.

SATZUNG DER GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 2. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER KIRCHENALLEE UND NÖRDLICH DER STRASSE HOHE GEEST"



7. Der katastermäßige Bestand am 2. 4. JUNI 2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Meldorf, den 2. 8. OKT. 2009

ENKAMT MELD

Herold

Herold

Herold